



**Mechthild Dyckmans**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Drogenbeauftragte der Bundesregierung

**Rede Mechthild Dyckmans, MdB**

**zu TOP 20 am 7. Juli 2011**

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung** (Drs. 17/5334, 17/5388)

Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung (§ 522 ZPO)** (Drs. 17/4431)

Zweite und dritte Beratung des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung** (Drs. 17/5363)

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) (Drs. 17/6406)

*Zu Protokoll*

Anrede,

ich freue mich, dass wir heute ein Projekt zum Abschluss bringen, das ich gemeinsam mit der FDP-Fraktion bereits in der letzten Legislaturperiode angeschoben habe – die Reform des § 522 ZPO.

Änderungen der Zivilprozessordnung werden im Allgemeinen nicht von der Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit begleitet. Meist werden sie in kleineren Zirkeln von Rechtsanwälten, Richtern und Rechtsprofessoren diskutiert.

Anders die Vorschrift des § 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO: Zu keinem anderen Vorhaben haben mich so viele Bürgerbriefe und Mails erreicht wie zur Reform des § 522 ZPO. Es gibt eine eigene Webseite [www.§522zpo.de](http://www.§522zpo.de), Podiums- und Informationsveranstaltungen fanden statt, in der Presse wurde wiederholt über die Notwendigkeit und den Stand des Reformvorhabens berichtet.

Was hat zu dieser ungewöhnlichen Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit geführt? Mir ist keine Prozessvorschrift bekannt, die in so extrem

unterschiedlicher Weise von den Gerichten angewandt wurde und die daher zu solch großem Unmut geführt hat. Ich muss die unterschiedlichen Zahlen hier nicht wiederholen, sie sind allseits bekannt. Eine schlüssige Begründung für die zahlenmäßig unterschiedliche Anwendung konnte von niemandem gegeben werden.

Hinzu kommt, dass die Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO gemäß Abs. 3 der Vorschrift unanfechtbar und damit einer Überprüfung entzogen war. Wenn Berufungsentscheidungen eines Spruchkörpers zu 27% unanfechtbar zurückgewiesen werden und bei einem anderen Spruchkörper lediglich zu 9%, ohne dass es dafür eine schlüssige Erklärung gibt, so erfordert dies ein Eingreifen des Gesetzgebers. Eine solche Zersplitterung beeinträchtigt das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Zivilrechtspflege.

Die christlich-liberale Koalition ist daher angetreten, diesen Zustand zu beenden.

Anders als SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die mit ihren Gesetzentwürfen die vollständige Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO fordern, wollen wir die entstandenen Nachteile beseitigen, ohne jedoch die bestehenden Vorteile der Vorschrift aufzugeben. Denn ja, § 522 Abs. 2 ZPO, der eine Entscheidung über die Berufung durch Beschluss, also ohne mündliche Verhandlung, vorsieht, führt auch zu der gewünschten Beschleunigung von Berufungsverfahren und damit zu einer schnelleren Rechtskraft der Entscheidungen sowie zu Rechtssicherheit.

Der heute zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt in der durch den Bundestag geänderten Fassung die Entscheidung durch Beschluss auf die Fälle, in denen die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung nicht erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht geboten ist. Auch wird die Entscheidung in das gebundene

Ermessen des Gerichts gestellt. Und ganz besonders wichtig: die Entscheidung durch Beschluss steht hinsichtlich des Rechtsmittels einer Entscheidung durch Urteil gleich.

Für die FDP-Fraktion war es zum einen besonders wichtig, dass unabhängig von den Erfolgsaussichten es geboten sein kann, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Sei es – um nur zwei Anwendungsfälle zu nennen –, dass die Rechtsverfolgung von existentieller Bedeutung für den Berufungsführer ist oder das erstinstanzliche Urteil zwar im Ergebnis richtig in der Begründung jedoch falsch ist. Durch Einfügung der Voraussetzung Nr. 4 in § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO wird die besondere Bedeutung der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht.

Zum anderen soll eine Entscheidung durch Beschluss nur in den Fällen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Berufung ergehen. Gerade in Fällen, in denen die Berufung nur zur Verschleppung des Verfahrens und zur Verhinderung der Rechtskraft eingelegt wird, oder die aufgeworfenen Fragen zweifelsfrei beantwortet werden können, soll die beschleunigte Entscheidung weiterhin durch Beschlussverfahren ergehen.

Auch die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass eine Zurückweisung im Beschlussverfahren durchaus sinnvoll ist, wenn man das Verfahren gerade für die offensichtlich aussichtslosen Fälle vorsieht. Hier bedarf es in der Regel keiner mündlichen Verhandlung und damit keiner Terminierung. Dies führt zu einer beschleunigten Entscheidung im Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO aber auch zu einer schnelleren Terminierung derjenigen Berufungsverfahren, die eine mündliche Verhandlung gerade erfordern oder für die die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung macht Schluss mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO. Gemäß § 522 Abs. 3 ZPO steht zukünftig dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre. Soweit die SPD darauf verweist, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nur in Fällen gegeben sei, in denen die

Beschwer über 20.000 Euro liege und sie darin eine Ungleichbehandlung sieht, verkennt sie, dass dies gemäß § 26 Nr. 8 EGZPO ebenso für die Entscheidung durch Urteil gilt und daher nunmehr gerade eine Gleichbehandlung der beiden Entscheidungsformen – Beschluss oder Urteil – erreicht wird.

Ich sehe den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht als halbherzigen Schritt an. Vielmehr bin ich überzeugt, dass er die richtige Balance herstellt zwischen den Interessen des Berufungsführers und des in erster Instanz bereits einmal erfolgreichen Prozessgegners. Ich bin sicher, dass künftig die ungleiche Anwendung des Beschlussverfahrens durch die Spruchkörper stark vermindert, und im Ergebnis auf Dauer nahezu aufgehoben werden wird. Durch die Änderungen wird die Zielsetzung der Vorschrift klar eingegrenzt und auf die Fälle beschränkt, in denen eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Auch der Bundesgerichtshof wird durch die jetzt mögliche Überprüfung von Entscheidungen zur Gleichbehandlung und damit zu mehr Gerechtigkeit beitragen.